

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze in Elze

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze für den Friedhof in Elze am 17.08.2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre : | 330,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle- : | 600,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte
Für 30 Jahre: | 250,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 420,00 € |
| 5. Pflegeleichte Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre inkl. Gedenkplatte : | 1.730,00 € |
| 6. Pflegeleichte Urnen-Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre inkl. Gedenkplatte: | 1.500,00 € |
| 7. Rasenwahlgrabstätte mit persönlicher Pflegemöglichkeit | |
| a) Für 30 Jahre inkl. Einfassung und Abräumung - je Grabstelle - : | 1.840,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle - : | 50,00 € |
| 8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung: | |

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gemäß § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 oder 4 je Grabstelle zu entrichten. Bei Rasenwahlgrabstätten ist für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten eine Gebühr gemäß Nr. 7b) für die gesamte Grabstätte zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|------------------------------|----------|
| 1. für eine Erdbestattung: | 450,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 150,00 € |

III. Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen:

Die Gebühr wird bei Verleihung des Nutzungsrechts erhoben. Sie wird nicht erhoben für Rasengrabstätten, da das Abräumen hier bereits in der Nutzungsgebühr enthalten ist.

- | | |
|--|----------|
| 1. Abräumung von einstelligen Erdgrabstätten: | 210,00 € |
| 2. Abräumung von zweistelligen Erdgrabstätten: | 320,00 € |
| 3. Abräumung von einstelligen Urnengrabstätten: | 100,00 € |
| 4. Abräumung von zweistelligen Urnengrabstätten: | 125,00 € |

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | |
|---|---------|
| 1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals | 60,00 € |
| 2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen | |
| a) für 30 Jahre - je Grabmal - : | 60,00 € |
| b) bei Verlängerung von Nutzungsrechten – je Jahr und Grabmal -: | 2,00 € |

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|---|---------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall: | 40,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: | 60,00 € |

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 14.02.2006 außer Kraft.

Elze, den 17.08.2011

Ev.-luth. Kirchengemeinde Elze
Der Kirchenvorstand

.....
Vorsitzende(r)

L.S.

.....
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

.....
Bevollmächtigter

L.S.